Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 73/2009

Sitzung vom 13. Mai 2009

771. Anfrage (Kantonale Anstellung aller Lehrkräfte, die an der Volksschule arbeiten)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Katrin Susanne Meier, Zürich, haben am 2. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

In den meisten Kantonen sind alle Lehrkräfte und schulischen Therapeutinnen und Therapeuten, die an der Volksschule arbeiten, kantonale Angestellte. Der Kanton Zürich aber teilt die Lehrkräfte in kantonale und Gemeindeangestellte auf. Bei den Lehrpersonen, die von Gemeinden angestellt sind, kommen einerseits zwischen den Gemeinden, andererseits unter Kolleginnen und Kollegen innerhalb derselben Gemeinde unterschiedliche Anstellungsbedingungen und Löhne zustande, oft für die gleiche Arbeit. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie begründet der Regierungsrat das Festhalten an dieser diskriminierenden Sonderregelung? Was ist der Sinn, dass in der Volksschule ein Teil der Lehrkräfte kantonale und ein Teil Gemeindeangestellte sind, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Volksschulgesetz und der allseits geforderten Zusammenarbeit aller Lehrpersonen?
- 2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass eine Kantonalisierung aller Lehrkräfte und schulischen Therapeutinnen und Therapeuten bei entsprechendem politischem Willen kostenneutral gemacht werden könnte, z. B. mit einer Anpassung des heutigen Kostenschlüssels Kanton/Gemeinden? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Ist es richtig, dass diesem Missstand nur durch eine Kantonalisierung abgeholfen werden könnte, das heisst, dass kantonale Empfehlungen an die Gemeinden für diese nicht verbindlich sind?
- 4. Viele Lehrpersonen wurden und werden in verschiedenen Fällen gezwungen, ihre Gemeindeanstellung mit einer kantonalen Anstellung einzutauschen, obwohl sie weiterhin an derselben Volksschule, vielleicht sogar im selben Schulhaus weiterarbeiten. Durch die vorgesehene Neueinstufung beim Kanton werden sie teilweise erheblich tiefer eingestuft, weil ihre bisherige Arbeit nicht vollumfänglich als Berufserfahrung angerechnet wird. Ist die Regierung bereit, die Besitzstandswahrung zu gewährleisten, wenn die Gemeinde vor der Kantonalisierung der Anstellung nach kantonalen Regeln eingestuft hat (und die LPVO § 16 entsprechend zu ändern)?

- 5. Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und schulische Therapeutinnen und Therapeuten werden immer noch auf kommunaler Ebene angestellt. Im neuen Volksschulgesetz werden diese Bereiche jedoch zusammen mit der Integrativen Förderung als Kernaufgabe der kantonalen Volksschule deklariert, die Verordnungen regeln Einzelheiten und Umfang im Detail kantonal. Was begründet die Ungleichbehandlung der Integrativen Förderung (kantonal) mit dem Aufnahmeunterricht und den Therapien (Gemeinden)?
- 6. Ist es richtig, dass eine Kantonalisierung des Aufnahmeunterrichts und der Therapien keiner Änderung des Volksschulgesetzes bedürfte, sondern Verordnungsänderungen und eine Anpassung des Lehrerpersonalrechts wie bei der Abschaffung des Mindestpensums genügen würden?
- 7. Immer mehr Lehrpersonen haben ein aus kantonalen Anteilen und Gemeindeanteilen zusammengesetztes Pensum, Mischanstellungen sind die Folge. Dies ergibt komplizierte Probleme bei Pensenänderungen, hat öfters zur Folge, dass nur ein Teil der Anstellung bei einer Pensionskasse versichert ist, weil der andere Teil für die zweite Pensionskasse nicht reicht, etc. Was hält der Regierungsrat von diesen Mischanstellungen? Teilt er die Ansicht, dass auch dieses Problem nur durch eine Kantonalisierung lösbar ist? Ist er bereit, sich kurzfristig dafür einzusetzen, dass für diese Lehrpersonen bessere Regelungen bei allen infrage kommenden Pensionskassen getroffen werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Katrin Susanne Meier, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Umfeld der Volksschule verschiedene Berufsgruppen tätig sind. Kantonal angestellt sind Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum von zehn Wochenlektionen (Primar- und Sekundarstufe) bzw. acht Stunden pro Woche (Kindergartenstufe) unterrichten (vgl. §§ 1 und 6 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LPG, LS 412.31 und §8 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311). Alle übrigen Berufsgruppen sind kommunal angestellt.

Der Kanton beteiligt sich an den Lohnkosten der kantonal angestellten Lehrpersonen, während die Finanzierung der übrigen Berufsgruppen durch die Gemeinden erfolgt.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. November 2008 eine Motion überwiesen (KR-Nr. 336/2006), wonach künftig alle Lehrpersonen der Volksschule, die Lektionen gemäss Lektionentafel unterrichten, kantonal anzustellen sind. Es ist vorgesehen, die erforderlichen Gesetzesänderungen im Rahmen der Neuregelung des Berufsauftrags der Lehrpersonen vorzunehmen.

Die Anfrage bezieht sich auf die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (Aufnahmeunterricht) und die schulischen Therapeutinnen und Therapeuten. An der Volksschule arbeiten noch zahlreiche andere Berufsgruppen, die ebenfalls mit Schülerinnen und Schülern einen engen Kontakt haben, wie z. B. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Personal der erweiterten Tagesstrukturen, Fachkräfte im Bereich der Hochbegabtenförderung, Fachkräfte für Kursangebote, Lehrpersonen der musikalischen Grundausbildung, Personal für Aufgabenstunden, Schulhauswartinnen und -hauswarte. Eine Kantonalisierung einzelner kommunaler Berufsgruppen ist nicht sachgerecht und würde lediglich zu neuen Abgrenzungsprobleme führen. Zudem müsste die Personalverwaltung des Kantons erheblich ausgebaut werden.

Zu Frage 2:

Gemäss §61 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) übernimmt der Kanton insgesamt 32% der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Die Kantonalisierung von bisher kommunalen Berufsgruppen führt grundsätzlich zu Mehrkosten. Eine solche Kantonalisierung könnte nur kostenneutral durchgeführt werden, wenn die kantonale Beteiligung an der Besoldung gemäss §61 VSG gesenkt würde. Die Kostenneutralität könnte sich allerdings nur auf den Gesamtaufwand des Kantons beziehen. Da für die Gemeinden individuelle Betragssätze verrechnet werden, hätte dies ungleiche Belastungen der Gemeinden zur Folge.

Zu Frage 3:

Kantonale Empfehlungen sind – wie es der Begriff ausdrückt – nicht verbindlich. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinden die Ausgestaltung der Löhne ihrer Angestellten grundsätzlich selber bestimmen.

Zu Frage 4:

Mit der geplanten Neuregelung im Sinne der Motion KR-Nr. 336/2006 (vgl. die Beantwortung der Frage 1) entfällt die bisherige Problematik, da Lehrpersonen neu ungeachtet der Höhe ihres Pensums beim Kanton angestellt werden sollen.

Zu Frage 5:

Aus dem Umstand, dass der Aufnahmeunterricht gemäss § 34 VSG als Teil der sonderpädagogischen Massnahmen gilt, kann nicht abgeleitet werden, dass die Anstellung der betreffenden Lehrpersonen kanto-

nal sein muss. Dies gilt insbesondere auch für die Therapien und die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen. Gemäss § 1 LPG unterstehen nur «Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten», dem kantonalen Lehrpersonalgesetz.

Zu Frage 6:

Eine Kantonalisierung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und der schulischen Therapeutinnen und Therapeuten würde eine Gesetzesänderung bedingen (vgl. die Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 7:

Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat einen Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK). Wird das kantonale Arbeitsverhältnis als Lehrperson für den Unterricht versichert, kann auch ein weiteres kommunales Anstellungsverhältnis bei der BVK angemeldet werden, auch wenn dieses alleine den Mindestbetrag für die Aufnahme in eine Pensionskasse nicht erreicht. Es liegt sowohl an den Gemeinden als auch an den Angestellten selber, sinnvolle Anstellungsverhältnisse zu schaffen, die für die Betroffenen keine Nachteile bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi